

2018-1383

Bestattungs- und Friedhofreglement; Totalrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Eine Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements ist hauptsächlich nötig, um eine klare Regelung und rechtliche Grundlage betreffend Gebührenpflicht der nächsten Angehörigen zu schaffen.

Gleichzeitig können weitere Punkte angepasst werden, die sich aus der Anwendung des Bestattungs- und Friedhofreglements ergeben haben, so dass eine Totalrevision des Reglements gerechtfertigt ist.

1 Ausgangslage

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wettingen stammt vom 11. März 1999 und wurde am 30. März 2000, 24. Januar 2008 und 14. März 2013 teilrevidiert.

Vermeehrt kommt es nach Todesfällen zur konkursamtlichen Liquidation und zur Ausschlagung des Erbes durch Angehörige. Diese sind des Öfteren der Meinung, nach Ausschlagen des Erbes nicht für die Bestattungskosten aufkommen zu müssen. Zu den Bestattungskosten gehören die Aufwendungen der Bestattungsinstitute, die Kremationskosten sowie die Grabgebühren.

Verwiesen Angehörigen bis anhin auf die Ausschlagung des Erbes, bezog sich die Gemeinde Wettingen auf den Bundesgerichtsentscheid 54 II 90, welcher festhält, dass die Erbberechtigten die Bestattungskosten auch dann übernehmen müssen, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Das Bundesgericht knüpfte die Zahlungspflicht in den Fällen mitteloser Verstorbener nicht an die Erbenqualität, sondern an die familienrechtliche Beziehung. Dieser Bundesgerichtsentscheid stammt aus dem Jahr 1928.

Am 24. April 2013 (WBE.2012.386) hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass Bestattungskosten primär aus dem Nachlass zu begleichen sind. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Angehörigen zur Übernahme der Kosten lasse sich aus dem alten Bundesgerichtsurteil nicht ableiten. Wolle eine Gemeinde die Bestattungskosten auf die Angehörigen überwälzen, so bedürfe es dazu einer gesetzlichen Grundlage in einem kantonalen Gesetz oder in einem kommunalen Friedhofreglement.

Bisher wird folgende Praxis angewendet:

Wenn Vermögen vorhanden:	Begleichung der Bestattungskosten aus dem Nachlass des Verstorbenen
Wenn kein Vermögen vorhanden:	Übernahme der Bestattungskosten durch die Einwohnergemeinde

In der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau (Bestattungsverordnung) ist die Übernahme der Bestattungskosten nicht geregelt. Um eine klare Regelung zu schaffen, ist das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wettingen dahingehend zu ergänzen.

Anlässlich der Überarbeitung wurde erkannt, dass heute verschiedene Regelungen betreffend Gräber, Bepflanzung und Grabmäler im Bestattungs- und Friedhofreglement enthalten sind, die in die Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler gehören. Die entsprechenden Paragraphen wurden im Bestattungs- und Friedhofreglement gestrichen und in die Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler übertragen.

Im Zuge der Totalrevision werden noch weitere marginale Anpassungen vorgenommen.

2 Reglementsanpassungen

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist in folgenden Bereichen anzupassen:

§ 2	Anlässlich der Kommissionswahlen für die Amtsperiode 2010/2013 hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2009 entschieden, die Friedhofkommission zu verkleinern und in einen Friedhofausschuss umzuwandeln.
§ 5	Bis anhin waren die Bestattungszeiten auf den Vormittag beschränkt. Es fanden von Montag bis Freitag um 09.30 und 11.00 Uhr Abdankungen und Beisetzungen statt. Die neue Formulierung lässt es offen, die Bestattungszeiten auf den Nachmittag auszuweiten. Das Bedürfnis in der Bevölkerung besteht.
§ 6 Abs. 2	Ist in Art. 36 der Schweizerischen Zivilstandsverordnung (ZstV) geregelt.
§ 7 Abs. 1 + 2 (alt)	Der Transport der Leiche ist heute Sache der Angehörigen. Es besteht keine Vereinbarung mehr zwischen Gemeinde und Bestattungsinstitut.
§ 10 Abs. 2 – 4 (neu)	Wollen Gemeinden die Bestattungskosten den Angehörige in Rechnung stellen, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage in einem kantonalen Gesetz oder in einem kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement. Im kantonalen Gesetz fehlt diese Regelung.
§ 11 Abs. 2	Das Reglement soll religionsneutral sein.
§ 13 Abs. 1 + 3	Der Friedhof ist nicht abschliessbar und somit jederzeit frei zugänglich. Wird gegen die Nachtruhe verstossen, kommt das Polizeireglement zum Zuge. Auch die Leinenpflicht für Hunde ist im Polizeireglement (Art. 27 Abs. 2) geregelt.

-
- § 14 (neu) Die kantonale Bestattungsverordnung schreibt vor, dass Säрге und Urnen aus umweltverträglichem, zersetzbarem Material zu bestehen haben.
- § 15 (neu) Ergänzung der Beisetzungsmöglichkeiten.
- § 17 (neu) Anpassung an die kantonale Bestattungsverordnung: Änderung der Grabesruhe von 25 auf 20 Jahre sowie Hinweis, dass sich diese nach der Erstbestattung richtet und nicht verlängert wird.
- § 19 (alt) Übertrag in § 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 20 (alt) Übertrag in § 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 22 (alt) Übertrag in § 7 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 23 Abs. 1 (alt) Übertrag in § 8 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 23 Abs. 2 (alt) Kann gelöscht werden, da bereits in § 19 (neu) des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.
- § 24 (alt) Übertrag in § 15 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 25 (alt) Kann gelöscht werden, da bereits in § 19 des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.
- § 26 (alt) Übertrag in § 16 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 27 (alt) Übertrag in § 17 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 28 (alt) Übertrag in § 5 Abs. 1 + 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 29 (alt) Übertrag in § 5 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 30 Abs. 1 (alt) Übertrag in § 6 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 30 Abs. 2 (alt) Übertrag in § 6 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.
- § 32 (alt) Übertrag in § 6 Abs. 4 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements wird zugestimmt.

Wettingen, 4. Juli 2019

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Synopse Bestattungs- und Friedhofreglement
- Synopse Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler